



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 51 vom 21. Oktober 2013

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Internationale Kriminologie

Vom 16. Januar und 10. Juli 2013

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 16. September 2013 die von der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 16. Januar und 10. Juli 2013 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 518) beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Internationale Kriminologie gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.), zuletzt geändert am 26. August 2013 und beschreiben die Module für den Masterstudiengang Internationale Kriminologie.

I. Ergänzende Bestimmungen

Zu § 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

Zu § 1 Absatz 1: Studienziel

(1) Der Masterstudiengang Internationale Kriminologie ist forschungsorientiert und interdisziplinär ausgerichtet und beschäftigt sich mit dem Problemfeld Kriminalität, Kontrolle und Sicherheit. Der thematische Schwerpunkt liegt dabei auf internationalen Sicherheitsproblemen und Entwicklungstendenzen. Das Studium ist ebenso wie das Fach Kriminologie interdisziplinär im Schnittpunkt zwischen Rechtswissenschaft, Medizin, Sozialwissenschaften, Erziehungswissenschaft und Psychologie angesiedelt.

(2) Studienziel des Masterstudiengangs Internationale Kriminologie ist die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit innerhalb der Kriminologie. Die Studierenden sollen sich die theoretischen, methodischen und inhaltlichen Grundlagen des Faches Kriminologie erarbeiten und darauf aufbauend, insbesondere im Feld internationaler Kontroll- und Sicherheitsstrategien, die Analyse kriminologischer Problemstellungen einüben.

(3) Das Studium baut auf einem fachlich einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf. Dabei handelt es sich primär um Abschlüsse in jenen Fächern, die in der Kriminologie interdisziplinär zusammenwirken: Rechtswissenschaft, Sozialwissenschaften, Psychologie, Erziehungswissenschaft, Medizin. Absolventinnen und Absolventen dieser Fächer, insbesondere wenn sie ihr Erststudium auf kriminologische Fragestellungen ausgerichtet haben, verfügen über eine fachspezifische Grundqualifikation für das interdisziplinäre Fach Kriminologie. Diese Grundqualifikation wird im Studium vertieft, interdisziplinär erweitert bzw. vervollständigt und auf den Themenbereich der Kriminologie angewendet. Konkret wird jeweils das Fachwissen der Herkunftsdisziplin bezüglich der für kriminologische Fragestellungen besonders relevanten Aspekte vertieft und spezialisiert (Strafrechtssoziologie, Soziologie abweichenden Verhaltens, Kriminalpsychologie und -pädagogik, Rechtsmedizin etc.) sowie grundlegendes und für die interdisziplinäre wissenschaftliche Arbeit notwendiges Wissen aus den Fremddisziplinen angeeignet (Methoden empirischer Sozialforschung, Grundlagen des Strafrechts, Grundlagen der Soziologie usw.). Für diesen Zweck ist neben der Interdisziplinarität der Lehrenden auch eine interdisziplinäre Zusammensetzung der Studierenden erforderlich.

Zu § 1 Absatz 4: Durchführung des Studiengangs

(1) Die Durchführung des Studiengangs erfolgt durch die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften unter der Mitwirkung der Fakultät für Rechtswissenschaft, der Fakultät für Medizin und der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft.

(2) Es wird ein Gemeinsamer Ausschuss der in Absatz 1 genannten Fakultäten gebildet. Ihm werden folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen:

- a) Organisation des Lehr- und Prüfungsbetriebs für den Studiengang;
- b) Festlegung der konkreten Lehrinhalte im Rahmen der jeweiligen Modulbeschreibungen;
- c) Einrichtung eines Prüfungsausschusses (§ 7);
- d) Einrichtung einer Auswahlkommission aus mindestens zwei Mitgliedern des Gemeinsamen Ausschusses, die die Prüferqualifikation innehaben; hiervon muss ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer stammen;
- e) Befassung mit Widerspruchsangelegenheiten;
- f) Vorschläge zur Änderung der Prüfungsordnung und die Einleitung der Genehmigungsverfahren.

(3) Dem Gemeinsamen Ausschuss gehören an:

- a) Die Inhaberin bzw. der Inhaber der Professur, die für die Durchführung des Masterstudiengangs Internationale Kriminologie eingerichtet wurde;
- b) je ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der vier beteiligten Fakultäten;
- c) ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der für den Studiengang federführenden Einrichtung;
- d) eine Studentin bzw. ein Student des Studiengangs;
- e) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des technischen- und Verwaltungspersonals der für den Studiengang federführenden Einrichtung;
- f) drei Praxisvertreterinnen bzw. Praxisvertreter mit beratender Stimme, davon je eine bzw. einer aus dem Amt für Jugend, aus der Polizei und aus dem Strafvollzug/Strafvollzugsamt.

(4) Die Mitglieder nach Absatz 3 Buchstaben b) bis e) werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe von den beteiligten Fakultäten entsandt. Die Vertreter nach Absatz 3 Buchstabe f) werden von den entsprechenden Stellen (Behörden) entsandt. Der Gemeinsame Ausschuss wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 3 Buchstaben a) und b) eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung. Der Gemeinsame Ausschuss kann einzelne Aufgaben auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Für die Mitglieder nach Absatz 3 Buchstaben b) bis e) wird je eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter bestimmt.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 3 Buchstaben a) bis c) sowie e) und f) beträgt zwei Jahre; die Amtszeit des Mitglieds nach Absatz 3 Buchstabe d) beträgt ein Jahr.

(6) Der Gemeinsame Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zu § 4

Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

Zu § 4 Absatz 1: Grundstruktur des Studiengangs

Der Masterstudiengang Internationale Kriminologie umfasst 120 Leistungspunkte (LP). Er gliedert sich in einen Pflichtbereich, einen Wahlpflichtbereich und einen Wahlbereich.

Zu § 4 Absatz 2 und 3: Modulstruktur

(1) Der Pflichtbereich: Der Pflichtbereich (100 LP) besteht aus fünf Modulen:

- a) Grundlagenmodule (28 LP)
 - Grundlagen der Kriminologie (1. Fachsemester) (14 LP)
 - Grundlagen der kriminologischen Forschung (1. Fachsemester) (14 LP)
- b) Abschlussmodul (30 LP)
 - Abschlussmodul (4. Fachsemester) (30 LP)
- c) Forschungsmodul (18 LP)
 - Forschungsmodul (2. und 3. Fachsemester) (18 LP)
- d) Profilmodul (24 LP)
 - Ein- und zweisemestrige Seminare mit je 6 oder je 12 LP und im Gesamtumfang von 24 LP

Es sind im 2. und 3. Fachsemester im Profilmodul Spezielle Kriminologien Veranstaltungen im Gesamtumfang von 24 LP zu absolvieren.

(2) Der Wahlpflichtbereich: Interdisziplinäre Erweiterung (8 LP)

Es sind aus zwei der folgend aufgelisteten Bereiche einführende Module/Veranstaltungen im Umfang von zusammen 8 LP (1. und 2. Fachsemester) zu wählen:

- Soziologie
- Strafrecht
- Qualitative Forschungsmethoden
- Quantitative Forschungsmethoden.

Es dürfen auch Module/Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der entsprechenden grundständigen Studiengänge der Universität Hamburg gewählt werden, soweit in dem betreffenden Studienfach kein Studienabschluss vorliegt. Die wählbaren Module/Veranstaltungen werden auf geeignete Weise bekannt gemacht.

(3) Der Wahlbereich: Es können im Wahlbereich (12 LP) obligatorisch solche Angebote anderer Masterstudiengänge der Universität Hamburg gewählt werden, die explizit als für Studierende dieses Studiengangs geeignet ausgewiesen sind. Sonstige Angebote anderer Masterstudiengänge der Universität Hamburg dürfen nur auf Antrag beim Prüfungsausschuss und im Falle anerkannter Eignung gewählt werden. Aus dem Angebot des Studiengangs können zudem gewählt werden:

- Quantitative kriminologische Forschung II (8 LP)
- Berufspraktikum (4 Wochen, 6 LP)
- „Sokrates Common Session“ (4 LP)

sowie einzelne Seminare aus dem Angebot der Profilmodule, soweit sie noch nicht im dortigen Modulkontext besucht wurden.

Die Module 9 und 10 können jeweils zwei Mal gewählt werden, sofern zwei unterschiedliche Praktika und zwei unterschiedliche Sokrates Common Sessions erfolgreich absolviert und die in den entsprechenden Modulbeschreibungen genannten Bedingungen erfüllt worden sind.

(5) Im Rahmen des Studiums kann im dritten Fachsemester ein einsemestriges Auslandsstudium in einem kriminologischen Masterprogramm absolviert werden. Während des Auslandssemesters sollen Module im Umfang von 30 (mindestens aber 20) LP belegt werden. Sofern Teile eines semesterübergreifenden Moduls im zweiten Semester absolviert wurden, ist im Falle eines Auslandssemesters im dritten Semester die Möglichkeit zu eröffnen, in Form von Teilprüfungsleistungen über die absolvierten Modulelemente die anteiligen LP zu erwerben.

Zu § 4 Absatz 5: Teilzeitstudium

Der Masterstudiengang Internationale Kriminologie kann im Status der bzw. des Teilzeitstudierenden absolviert werden. Studierende können den Status beim Service für Studierende beantragen. Die Entscheidung über den Antrag auf Immatrikulation als Teilzeitstudierende oder Teilzeitstudierender erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben in der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg in der jeweils geltenden Fassung. Teilzeitstudierende müssen ihren veränderten Studierendenstatus unverzüglich der Prüfungsstelle mitteilen (Genehmigungsbescheid des Service für Studierende). Der veränderte Status wird von der Prüfungsstelle vermerkt. Für Teilzeitstudierende wird im Rahmen einer Studienfachberatung in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss ein individueller Studienplan erstellt.

Zu § 5 Lehrveranstaltungen

Zu § 5 Absatz 1: Lehrveranstaltungsarten

Weitere Lehrveranstaltungsarten neben den in § 5 PO M.A. genannten sind:

- „Sokrates Common Session“:
drei- bis sechstägige Treffen von Lehrenden und Studierenden aus den teilnehmenden Universitäten des „Common Study Programme on Criminal Justice and Critical Criminology“ an einem der Standorte. Sie finden ein- bis zweimal pro Jahr jeweils zu einem definierten Thema an einer der beteiligten Universitäten statt. Konferenzsprache ist Englisch. Die Seminare, in denen Vortragsthemen und -formen gemeinsam erarbeitet werden, werden in englischer Sprache durchgeführt.
- Team Studies:
Studierende bearbeiten in Kleingruppen (in der Regel 3-5 Personen) über ein Semester hinweg eine kriminologische Fragestellung aus dem Themenbereich des Moduls, in dessen Rahmen Team Studies angeboten werden. Das Gruppenprojekt wird mit einer Prüfungsleistung in Form einer Teamarbeit abgeschlossen. Abschließend sollen die Ergebnisse im Rahmen der Lehrveranstaltung präsentiert werden.

Zu § 5 Satz 4: Anwesenheitspflicht

Für alle Lehrveranstaltungen, mit Ausnahme von Vorlesungen, gilt generell die Anwesenheitspflicht, es sei denn, die bzw. der jeweilige Lehrende befreit die Studierenden in ihrer bzw. seiner Lehrveranstaltung von der Anwesenheitspflicht.

Zu § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Zu § 8 Absatz 6: Anrechnung von Prüfungsleistungen

(1) Im Rahmen von Lernvereinbarungen (Learning Contracts) kann zwischen einer Studierenden bzw. einem Studierenden und einer Betreuerin bzw. einem Betreuer der Erwerb von Leistungspunkten durch das Erbringen von Prüfungsleistungen außerhalb des regulären Lehrangebotes vereinbart werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden.

Zu § 13 Studienleistung und Modulprüfungen

Zu § 13 Absatz 1: Studienleistung

Unbenotete Studienleistungen, die in den Modulbeschreibungen als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung vorgesehen sind, können sein:

- Protokoll von Lehrveranstaltungen,
- Kurzreferat,
- Beteiligung an einem Gruppenreferat,
- Verfassen einer vorgegebenen Zahl von Essays, Exzerpten oder Re-zensionen,
- Erstellen von annotierten Literaturlisten,
- erfolgreiche Teilnahme an einem schriftlichen Test oder einer Klausur,
- Bearbeitung von Übungsaufgaben,
- Dokumentation und Reflexion der individuellen Lernanstrengungen,
- Erstellen und Präsentation eines Exposé's der Abschlussarbeit.

Art und Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen werden von den Lehrenden zu Beginn der Anmeldephase bekannt gegeben.

Zu § 13 Absatz 4: Prüfungsarten

(1) Weitere Prüfungsarten – neben Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, Referat, Praktikumsabschlüsse, Projektabschlüsse, Übungsabschlüsse und Exkursions- und Berufspraktikumsabschlüsse – sind:

- a) Projektarbeit: Eine Projektarbeit umfasst die Anwendung empirischer Forschungsmethoden auf eine soziologische Fragestellung sowie die mündliche Präsentation und/oder schriftliche Ausarbeitung der Ergebnisse. Die Bewertungskriterien für eine Projektarbeit orientieren sich an den Lehrinhalten und dem wissenschaftlichen Niveau des entsprechenden Moduls.
- b) Studienarbeit: Eine Studienarbeit umfasst die mündliche Präsentation und schriftliche Ausarbeitung einer Problem- oder Fragestellung aus dem Stoffgebiet einer Lehrveranstaltung.
- c) Studienbegleitende Essays: In einer vorgegebenen Zahl von Essays soll die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Argumentieren geübt und nachgewiesen werden. Ein Essay soll einen Umfang von ca. drei bis 5 Seiten haben. Die Anzahl wird von der bzw. dem Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- d) Studienbegleitende Übungsaufgaben: Diese Prüfungsart besteht aus einer angemessenen Anzahl von schriftlichen Aufgabenstellungen, die von der oder dem Lehrenden regelmäßig ausgegeben werden und von den Studierenden in einer vorgegebenen Zeit zu bearbeiten und einzureichen sind. Die Anzahl wird von der bzw. dem Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- e) Teamarbeit: Eine Teamarbeit ist ein analytischer wissenschaftlicher Text, der im Rahmen der Lehrveranstaltungsart „Team Studies“ als Gruppenarbeit erstellt wird. Eine Teamarbeit soll in der Regel einen Umfang von zehn Textseiten (etwa 3000 Wörter) pro Gruppenmitglied haben. Abweichungen sind mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin abzustimmen. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Gruppenmitglieder soll auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und individuell bewertbar sein. Um die individuelle Bewertung zu erleichtern, kann eine mündliche Prüfung Teil der Modulprüfung sein. Ob eine Teamarbeit mit oder ohne mündliche Prüfung benotet wird, gibt der Betreuer bzw. die Betreuerin zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

- f) Auswertungsbericht zu einem Tutorium: Der Auswertungsbericht soll in der Regel einen Umfang von zehn Textseiten (etwa 3000 Wörter) haben. Der Bericht soll sich auf das Tutorium sowie auf die hochschuldidaktische Übung oder Veranstaltung beziehen. Es sollen die Erfahrungen, die im Tutorium bei der Vermittlung wissenschaftlichen Wissens gemacht wurden, reflektiert und zu hochschuldidaktischen Konzepten in Beziehung gesetzt werden.
- g) Take-Home Exam: Ein Take-Home Exam besteht aus der schriftlichen Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung, die von den Studierenden in Heimarbeit innerhalb einer kurzen Bearbeitungszeit erfolgt.

(2) Gruppenarbeit: Studien- und Prüfungsleistungen können mit Ausnahme der Klausur nach Absprache mit der bzw. dem Lehrenden auch in Form einer Gruppenarbeit bzw. Gruppenprüfung zugelassen werden, sofern der zu bewertende Beitrag eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, deutlich unterscheidbar und individuell bewertbar ist (auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien).

Zu § 14 Masterarbeit

§ 14 Absatz 2: Zulassung zur Masterarbeit

Die Zulassung zur Masterarbeit setzt nicht das Erreichen einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten voraus. Bei Erreichen von 90 LP soll die bzw. der Studierende innerhalb von 6 Wochen die Zulassung zur Masterarbeit beantragen. Maßgeblich für die Berechnung der Frist ist das Datum der Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses.

Zu § 14 Absatz 6: Sprache der Masterarbeit

Die Masterarbeit ist im Einvernehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und auf Empfehlung der Betreuerin bzw. des Betreuers gestatten.

Zu § 14 Absatz 7: Bearbeitungszeit und Umfang der Masterarbeit

(1) Bearbeitungszeit: Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt ab Abmeldung 26 Wochen.

(2) Gruppenarbeit: Die Masterarbeit kann, nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer, auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterschieden und bewertet werden kann.

(3) Umfang: Der Umfang der Masterarbeit, bei Gruppenarbeiten der individuelle Beitrag, soll in der Regel 70 bis 100 Textseiten (etwa 21.000 bis 30.000 Wörter) betragen. Abweichungen sind mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin abzustimmen.

Zu § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

Zu § 15 Absatz 3 Satz 5: Berechnung von Modulnoten

Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der benoteten Teilprüfungsleistungen, die in den Veranstaltungen des betreffenden Moduls erzielt wurden.

Zu § 15 Absatz 3:

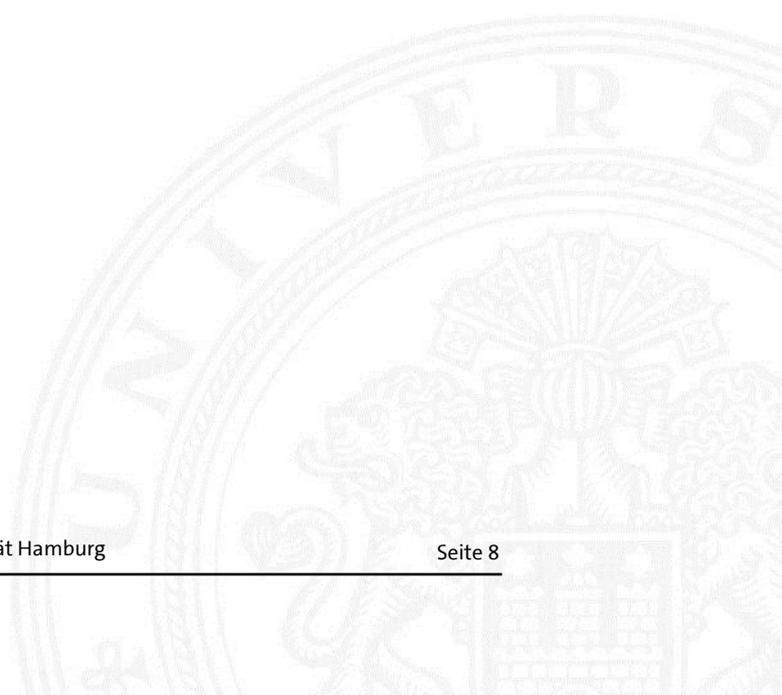
(1) Modulnoten: Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, ergibt sich die Note aus dem entsprechend der Leistungspunktzahl gewichteten arithmetischen Mittel der benoteten Teilprüfungsleistungen, die in den Veranstaltungen des betreffenden Moduls erzielt wurden.

(2) Gesamtnote: Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem entsprechend der Leistungspunktzahl gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten.

(3) Wahlbereich: Prüfungsleistungen aus dem Wahlbereich gehen nicht in die Gesamtnote ein.

Zu § 15 Absatz 4: Bewertung der Prüfungsleistungen im Besonderen

Die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ wird bei überragenden Leistungen erteilt. Dies ist der Fall, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Durchschnitt aller anderen Noten 1,3 oder besser ist.



II. Modulbeschreibungen

Modul: Modul 1 Modultyp: Pflichtmodul Titel: Grundlagen der Kriminologie		
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Reflexion der historischen Bedingtheit kriminologischen Wissens und kriminologischer Einsichten bzw. Theorien. • Kenntnis der Diskussion über den Wissenschaftscharakter und den Gegenstandsbereich der Kriminologie sowie über ihr Verhältnis zu anderen Disziplinen. • Kenntnis der Diskussionen über Grundfragen und Grundbegriffe der Kriminologie, der Normbildung und der Strafrechtssoziologie. • Kenntnis der wichtigsten kriminologischen Theorien (Kriminalitätstheorien, Theorien sozialer Kontrolle). • Fähigkeit zur kritischen Einschätzung der Kriterien der Theoriebildung und -integration sowie der Reichweite und Leistungsfähigkeit unterschiedlicher Theorien. 	
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Geschichte der Kriminologie als Wissenschaft, • Ziele, Funktionen und Dilemmata der Kriminologie in historischer Perspektive, • Schlüsselbegriffe der Kriminologie und der Strafrechtssoziologie von „Abweichung“ bis „Zuschreibung“ in ihren theoretischen Bezügen, • Klassische und neuere Theorien der Kriminalität und der sozialen Kontrolle (Ziele, Probleme, Kritik) unter besonderer Berücksichtigung der internationalen Diskussion. 	
Lehrformen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Vorlesung „Geschichte der Kriminologie“: 1. FS. 2. Seminar + Tutorium „Grundlagen und Theorien der Kriminologie“: 1. FS. 	2 SWS 2+2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch und/oder Englisch, die Unterrichtssprache wird vor Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formale Voraussetzungen: Keine. Didaktische Grundlage: Keine.	
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Internationale Kriminologie: Pflichtmodul im 1. Fachsemester. Wahlbereich: Seminare im Wahlbereich aller M.A.-Studiengänge verwendbar.	
Art, Voraussetzung und Sprache der (Teil-)Modulprüfung(-en)	Die Modulprüfung findet als Modulabschlussprüfung im Rahmen der Seminarveranstaltung statt. Die konkrete Prüfungsart nach § 13 Absatz 4 sowie die Prüfungssprache werden vor Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die erfolgreiche Teilnahme (benotete, mit ‚bestanden‘ bewertete Klausur) an der Vorlesung voraus. Die Zulassung kann ferner von der Erbringung von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Die Art und Anzahl der Studienleistung(-en) wird vor Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben.	
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung „Geschichte der Kriminologie“, • Seminar + Tutorium „Grundlagen und Theorien der Kriminologie“. 	6 LP 6+2 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	14 LP	
Häufigkeit des Angebots	1 x im Jahr.	
Dauer	1 Semester.	

Modul: Modul 2		
Modultyp: Pflichtmodul		
Titel: Grundlagen der kriminologischen Forschung		
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse der konzeptionellen Möglichkeiten und Herausforderungen quantitativer und qualitativer kriminologischer Forschung. • Grundlagen für die Durchführung eigener empirischer Forschungsprojekte vermitteln. • Fähigkeit die für das eigene Forschungsvorhaben angemessene methodische Herangehensweise zu erkennen und zu planen. • Fähigkeit, die Ergebnisse qualitativer Forschungen aufgrund ihrer Erhebungskontexte zu beurteilen. 	
Inhalte	<p>a) Seminar „Untersuchungsdesigns und Forschungsplanung“:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlegende Fragen der Forschungsplanung: • Überführung des Forschungsinteresses in ein qualifiziertes Forschungsdesign, • Wahl der angemessenen Methode für ein bestimmtes Forschungsprojekt, • Überblick über unterschiedliche Forschungsansätze bzw. Methoden kriminologischer und insbesondere international vergleichender Forschung. <p>b) Seminar „Ausgewählte kriminologische Studien“:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen qualitativer Sozialforschung, • Auseinandersetzung mit erprobten Forschungsdesigns insbesondere qualitativer kriminologischer Forschung, ihrer Durchführung, ihren Ergebnissen und deren Aufbereitung am Beispiel ausgewählter kriminologischer Studien, • Qualitative Sozialforschung in der internationalen Diskussion (Cultural Criminology, Visual Culture etc.). 	
Lehrformen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Seminar „Untersuchungsdesigns und Forschungsplanung“: 1. Fachsemester. 2. Seminar + Tutorium „Ausgewählte kriminologische Studien“: 1. Fachsemester. 	<p>2 SWS</p> <p>2+2 SWS</p>
Unterrichtssprache	Deutsch und/oder Englisch, die Unterrichtssprache wird vor Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formale Voraussetzungen: keine. Didaktische Grundlage: keine.	
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Internationale Kriminologie: Pflichtmodul im 1. Fachsemester.	
Art, Voraussetzung und Sprache der (Teil-)Modulprüfung(-en)	Die Zulassung zur Modulprüfung setzt eine regelmäßige und aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen sowie ggf. erfolgreich erbrachte Studienleistungen voraus. Die Art und Anzahl der Studienleistung(en) wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Das Modul umfasst zwei Modulteilprüfungen in den beiden Veranstaltungen. Die konkrete Prüfungsart nach § 13 Absatz 4 sowie die Prüfungssprache werden vor Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben.	
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	<ul style="list-style-type: none"> • Seminar „Untersuchungsdesigns und Forschungsplanung“ • Seminar + Tutorium „Ausgewählte kriminologische Studien“ 	<p>6 LP</p> <p>6+2 LP</p>
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	14 LP	

Häufigkeit des Angebots	1 x im Jahr.
Dauer	1 Semester.

Modul: Modul 3	
Modultyp: Pflichtmodul	
Titel: Abschlussmodul	
Qualifikationsziele	Das Modul dient dem Erwerb der Fähigkeit, eine relevante und unter vorgegebenen Rahmenbedingungen bearbeitbare Fragestellung aus dem aktuellen kriminologischen Diskussions- und Forschungszusammenhang entwickeln zu können, sowie dem Nachweis der Fähigkeit, diese Fragestellung selbständig und nach wissenschaftlichen Grundsätzen und Methoden im Rahmen einer größeren schriftlichen Arbeit bearbeiten und die Ergebnisse mündlich angemessen präsentieren, einordnen und verteidigen zu können.
Inhalte	-
Lehrformen	-
Unterrichtssprache	Deutsch und/oder Englisch.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Internationale Kriminologie: Pflichtmodul.
Art, Voraussetzung und Sprache der (Teil-)Modulprüfung(-en)	Die Modulprüfung stellt die Erstellung der Master-Arbeit (vgl. § 14) dar.
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Masterarbeit 30 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	30 LP
Häufigkeit des Angebots	1 x im Semester.
Dauer	1 Semester.

Modul: Modul 4	
Modultyp: Wahlpflichtmodul	
Titel: Quantitative kriminologische Forschung I	
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Aneignung der Grundlagen für die Durchführung eigener empirischer Forschungsprojekte. • Grundlegende Kenntnisse in deskriptiver Statistik und entsprechende Kompetenzen. • Grundlegende Kenntnisse im Umgang mit dem Statistikprogramm SPSS .
Inhalte	Häufigkeitsverteilungen, Skalenniveaus, Regression, Varianz, Korrelation, Kausalität.
Lehrformen	1. Vorlesung: 1. Fachsemester 2. Tutorium: 1. Fachsemester 2 SWS 2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch.

Voraussetzungen für die Teilnahme	Formale Voraussetzungen: keine. Das Modul steht nur den Studierenden offen, die in ihrem vorangegangenen Studium keinerlei Statistikausbildung absolviert haben. Didaktische Grundlage: keine.	
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Internationale Kriminologie: Erweiterungsmodul Quantitative Verfahren kriminologischer Forschung im 1. Fachsemester. Wahlbereich: Im Wahlbereich für Studierende der Rechtswissenschaft mit dem Wahlschwerpunkt Kriminologie verwendbar.	
Art, Voraussetzung und Sprache der (Teil-)Modulprüfung(-en)	Die Zulassung zur Modulprüfung setzt eine regelmäßige und aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen sowie ggf. erfolgreich erbrachte Studienleistungen voraus. Die Art und Anzahl der Studienleistung/en wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Das Modul umfasst eine Modulprüfung. Die konkrete Prüfungsart nach § 13 Absatz 4 sowie die Prüfungssprache werden vor Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben.	
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung • Tutorium 	4 LP 4 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 LP	
Häufigkeit des Angebots	1 x im Jahr, sofern kein Angebot aus anderen Studiengängen der Universität Hamburg für den Erweiterungsbereich „Quantitative Verfahren empirischer Sozialforschung“ besteht.	
Dauer	1 Semester.	

Modul: Modul 5 Modultyp: Wahlpflichtmodul Titel: Strafrecht		
Qualifikationsziele	Kenntnisse und Befunde über die Prinzipien und Grundstrukturen des Strafrechts als notwendige Grundlage für die kriminologische Analyse des Strafrechtssystems.	
Inhalte	a) Seminar „Materielles und prozessuales Strafrecht einschließlich Sanktionen und Sanktionenrecht“: <ul style="list-style-type: none"> • Grundkenntnisse über das materielle und prozessuale Strafrecht. Das materielle Strafrecht beschreibt die strafbaren Verhaltensweisen (Tatbestände) und die Voraussetzungen der Sanktionsverhängung. Im prozessualen Recht werden die Vorschriften über das Verfahren zusammengefasst und die Grenzen der Eingriffsbefugnisse der Strafverfolgungsorgane dargestellt. • Strafrechtliche Denk- und Arbeitsweise bei der Sachverhaltsfeststellung und der Entscheidungsfindung (Subsumtion etc.). • Übersicht über das strafrechtliche Sanktionensystem. Neben der Darstellung der Strafzwecke geht es auch um die einzelnen Schritte bei der Strafzumessung. Mit Hilfe der empirisch-kriminologischen Befunde zur Wirkungsweise der verschiedenen Strafkonzepete sollen die strafrechtlichen Reaktionsmöglichkeiten kritisch beleuchtet und die Schwerpunkte der aktuellen Reformdiskussion erfasst werden. b) Seminar „Jugendstrafrecht und Strafvollzug(srecht)“: <ul style="list-style-type: none"> • Besonderheiten des durch den Erziehungsgedanken geprägten Jugendstrafrechts. Es werden die einzelnen ambulanten und stationären Rechtsfolgen betrachtet, ihre Verhängungsvoraussetzungen sowie die aktuelle Anwendungspraxis. Auf einzelne wichtige Aspekte des Jugendstrafverfahrens wird ebenfalls eingegangen. 	

	<ul style="list-style-type: none"> • Strafvollzugswirklichkeit und das Strafvollzugsrecht. In Verbindung mit dem Strafvollzugsgesetz und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften werden u.a. die Rechtsstellung der Gefangenen und die Organisation des Vollzugs beschrieben. Im empirischen Teil stehen Inhalte wie z. B. „Totale Institution“, „Deprivation“, „Subkultur und Prisonisierung“ im Vordergrund, wenn die Möglichkeiten und Grenzen eines behandlungsorientierten Strafvollzugs erörtert werden. 	
Lehrformen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Seminar „Materielles und prozessuales Strafrecht einschließlich Sanktionen und Sanktionenrecht“: 1. FS. 2. Seminar „Jugendstrafrecht und Strafvollzug(srecht)“: 2. FS. 	<p>2 SWS</p> <p>2 SWS</p>
Unterrichtssprache	Deutsch.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Formale Voraussetzungen: keine.</p> <p>Das Modul steht nur den Studierenden offen, die in ihrem vorangegangenen Studium keine Veranstaltungen in Strafrecht absolviert haben.</p> <p>Didaktische Grundlage: keine.</p>	
Verwendbarkeit des Moduls	<p>M.A. Internationale Kriminologie: Erweiterungsmodul Strafrecht 1./2. Fachsemester.</p> <p>Wahlbereich: Im Wahlbereich für Studierende in B.A.- und M.A.-Studiengängen sowie für Studierende der Rechtswissenschaft mit dem Wahlschwerpunkt Kriminologie verwendbar.</p>	
Art, Voraussetzung und Sprache der (Teil-)Modulprüfung(-en)	<p>Die Zulassung zur Modulprüfung setzt eine regelmäßige und aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen sowie ggf. erfolgreich erbrachte Studienleistungen voraus. Die Art und Anzahl der Studienleistung(en) wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Das Modul umfasst eine Modulprüfung. Die konkrete Prüfungsart nach § 13 Absatz 4 sowie die Prüfungssprache werden vor Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben.</p>	
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	<ul style="list-style-type: none"> • Seminar • Seminar 	<p>4 LP</p> <p>4 LP</p>
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 LP	
Häufigkeit des Angebots	1 x im Jahr, sofern kein Angebot aus anderen Studiengängen der Universität Hamburg für den Erweiterungsbereich „Strafrecht“ besteht.	
Dauer	2 Semester.	

<p>Modul: Modul 6 Modultyp: Pflichtmodul Titel: Profilmodul Spezielle Kriminologien</p>		
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefte Kenntnisse der theoretischen Grundlagen, des Forschungsstands und der methodischen Herangehensweisen in den speziellen Gegenstandsfeldern unter besonderer Berücksichtigung der internationalen Entwicklungen und Diskussionen • Fähigkeit zur kritischen Reflexion von politischen Konzepten, aktuellen Entwicklungen und Theorien an exemplarischen Problemstellungen sowie • Fähigkeit zur Erarbeitung von Forschungsfragen und -designs unter Einbeziehung avancierter Methoden der Sozialforschung. 	
Inhalte	<p><u>Internationale Kriminal- und Sicherheitspolitik:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktuelle Entwicklungen (z.B. internationale Terrorismusbekämpfung, Formen Organisierter Kriminalität; Europäische Sicherheitspolitik) 	

	<ul style="list-style-type: none">• Neue Institutionen und Formen der Regierung, Inter- und Transnationalisierung der Sicherheitspolitik• Theoretische Grundlagen zum Verhältnis von Kriminal- und Sicherheitspolitik, zu Staat, Recht und Gewalt(monopol)• Critical Security Studies• Kriminalpolitik und Kontrolle (Ansätze der Kontrollanalyse: Disziplinar- versus Kontrollgesellschaft; Actuarial Justice und Sicherheitsmanagement; Governing Security; [new] Culture of Control; Kontroll- und Überwachungstechnologien etc.). <p><u>Policing:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Geschichte der Polizei als Organisation mit „Gewaltlizenz“ sowie der „Polizeiwissenschaft“; nationale Traditionen und Kontexte von Policing (z.B. im Kontext von Rechtsstaatlichkeit, Common Law; Cop Cultures)• Internationalisierung, insbesondere Europäisierung von Polizei und Policing; Internationale Polizei-Einsätze (Security Sector Reform)• Konzepte und Entwicklung von Policing: z.B. Kommunale Kriminalprävention, Community Policing; Broken Windows, Zero Tolerance; „Privatisierung“ und „Kommodifizierung“ von Polizei und Sicherheit; Verhältnis Polizei und Geheimdienst, Polizei und Militär, Diskussion um Ausweitung von Befugnissen (Vorfelddermittlungen). <p><u>Strafpraxis und ihre Alternativen:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Justizforschung (Aufgaben, Praxis und Probleme des Justizsystems, wie die richterliche Urteilsfindung, gender bias etc.)• Internationales Strafrecht und Strafjustiz (Besonderheiten gegenüber nationalen Strafverfahren; aktuelle Entwicklungen und Institutionen, Probleme der Rechtsdurchsetzung und Strafverfahrenswirklichkeit)• Gefängnis im Kontext anderer Sanktions- und Einschließungspraktiken; Analyse der Mechanismen von Ein- und Aussperrung; Sanktionsdifferenzierung (Sozialstatus, Gender, Ethnizität)• Alternative Reaktionen (Theorie, Geschichte und Gegenwart nicht-vergeltender Sanktionen, internationale Entwicklungen; Begriff und Geschichte des Abolitionismus; Mediation; Evaluation der Praxis). <p><u>Medien und Wissen:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Kritische Auseinandersetzung mit Fragen der Vermittlung von Kriminalität und/oder (Un-)Sicherheit: Kriminalität in den Medien; Kriminalität als Medium der Identitäts- und Gemeinschaftsstiftung, subjektive Sicherheit und Politik der Sicherheit, Sicherheitskulturen• avancierte theoretische Ansätze: Cultural Criminology, Governmentality, wissenssoziologische und post-strukturalistische Perspektiven• Erprobung spezifischer Methoden und Theorien der Analyse von Problemen der Kriminalität und/oder Sicherheit (z.B. Surveillance & Control Technology Studies, Visual Culture; Visual/Virtual Ethnography).
--	---

Lehrformen	Seminar: 2. und/oder 3. Fachsemester Die Seminare können als einsemestrige oder zweisemestrige Veranstaltung mit 2 SWS oder 4 SWS angeboten werden. Die jeweilige Angebotsform wird von den Lehrenden unter Berücksichtigung didaktischer und forschungspragmatischer Gesichtspunkte gewählt. Die Studierenden müssen jeweils so viele zweisemestrige oder einsemestrige Seminare absolvieren, dass sie insgesamt 24 LP erhalten. Die Modulnote wird aus dem entsprechend der Leistungspunktzahl gewichteten arithmetischen Mittel der Prüfungsergebnisse der einzelnen Seminare (Teilprüfungen) gebildet.	2 SWS oder 4 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch und/oder Englisch, die Unterrichtssprache wird vor Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formale Voraussetzungen: keine. Didaktische Grundlage: Inhalte der Pflichtmodule des ersten Semesters.	
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Internationale Kriminologie: Pflichtprofilmodul im 2./3. Fachsemester. Wahlbereich: Seminar im Wahlbereich aller M.A.-Studiengänge (auch Internationale Kriminologie) verwendbar.	
Art, Voraussetzung und Sprache der (Teil-)Modulprüfung(-en)	Die je nach Wahl der Seminare 2 bis 4 Modulteilprüfungen finden in der Regel als Hausarbeiten statt. Die jeweilige Art der Prüfungsleistung sowie die Bearbeitungszeit werden zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldephase bekannt gegeben. Die Zulassung zu den Modulteilprüfungen kann davon abhängig gemacht werden, dass unbenotete Studienleistungen erbracht werden. Die genaue Art und Anzahl der Studienleistungen wird vor Beginn der Anmeldephase bekannt gegeben. Die Prüfungssprache ist Deutsch oder Englisch.	
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Seminare	je 6 oder 12 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	24 LP	
Häufigkeit des Angebots	1 x im Jahr.	
Dauer	1-2 Semester.	

Modul: Modul 7 Modultyp: Pflichtmodul Titel: Forschungsmodul	
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Befähigung zur gegenstandsspezifischen Entwicklung von Forschungsmethoden. • Selbständige Entwicklung und Bearbeitung konkreter Forschungsfragen im Rahmen eines vorgegebenen Gegenstandsreichs, einschließlich Reflexion des Verhältnisses von Empirie und Theorie. • Vertiefende Einübung in die Praxis des Forschungsmanagements, von der Antragstellung bis zur Erstellung von Abschlussberichten.

Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> Praktische Auseinandersetzung mit ausgewählten Forschungsmethoden. Ausarbeitung und Anwendung spezifischer Methoden im Rahmen eines Forschungsprojekts zu einem vorgegebenen Thema, vorzugsweise aus dem Bereich internationaler Kriminal- und Sicherheitspolitik bzw. unter besonderer Berücksichtigung international vergleichender Forschung. 	
Lehrformen	1. Projektseminar I: 2. Fachsemester. 2. Projektseminar II: 3. Fachsemester. Es werden i.d.R. jeweils zwei parallele Seminare zu unterschiedlichen Themen angeboten, von denen eines zu wählen ist.	4 SWS 4 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch und/oder Englisch, die Unterrichtssprache wird vor Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formale Voraussetzungen: keine. Didaktische Grundlage: Inhalte der Pflichtmodule des ersten Semesters.	
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Internationale Kriminologie: Pflichtmodul im 2./3. Fachsemester.	
Art, Voraussetzung und Sprache der (Teil-)Modulprüfung(-en)	Die Zulassung zur Modulprüfung setzt eine regelmäßige und aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen sowie ggf. erfolgreich erbrachte Studienleistungen voraus. Die Art und Anzahl der Studienleistung(en) wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Die Modulprüfung findet als Modulabschlussprüfung statt. Prüfungsform: Projektarbeit oder Hausarbeit. Die konkrete Prüfungsart sowie die Prüfungssprache werden vor Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben. Für Studierende, die ein Auslandsstudium absolvieren, besteht die Möglichkeit, die notwendigen LP durch zusätzliche unbenotete Studienleistungen und benotete Teilprüfungsleistungen zu erbringen (vgl. zu § 4, Absatz 5.)	
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	<ul style="list-style-type: none"> Projektseminar I Projektseminar II 	9 LP 9 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	18 LP	
Häufigkeit des Angebots	1 x im Jahr.	
Dauer	2 Semester.	

Modul: Modul 8		
Modultyp: Wahlmodul		
Titel: Quantitative kriminologische Forschung II		
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> Erweiterung und Vertiefung des Wissens und der Kompetenzen, die in Modul 4 vermittelt werden. Vermittlung anspruchsvoller statistischer Berechnungsverfahren (Inferenzstatistik). Ausbau der Kompetenz zur selbständigen Durchführung empirischer Forschungsprojekte. 	
Inhalte	Strategien der Inferenzstatistik, Signifikanztests, Kreuztabellen und Regressionsanalysen, Faktorenanalyse, Pfad- und Strukturgleichungsmodelle, Mehrebenenanalysen.	
Lehrformen	1. Vorlesung: 2. Fachsemester 2. Tutorium: 2. Fachsemester	2 SWS 2 SWS

Unterrichtssprache	Deutsch	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formale Voraussetzungen: keine. Didaktische Grundlage: Kenntnis der Inhalte von Modul 4	
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Internationale Kriminologie: Wahlmodul im 2. Fachsemester.	
Art, Voraussetzung und Sprache der (Teil-)Modulprüfung(-en)	Die Zulassung zur Modulprüfung setzt eine regelmäßige und aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen sowie ggf. erfolgreich erbrachte Studienleistungen voraus. Die Art und Anzahl der Studienleistung(en) wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Das Modul umfasst eine Modulprüfung. Die konkrete Prüfungsart nach § 13 Absatz 4 sowie die Prüfungssprache werden vor Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben.	
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung • Tutorium 	4 LP 4 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 LP	
Häufigkeit des Angebots	1 x im Jahr.	
Dauer	1 Semester.	

Modul: Modul 9		
Modultyp: Wahlmodul		
Titel: Berufspraktikum		
Qualifikationsziele	Im Rahmen eines 4-wöchigen Vollzeit-Praktikums in einer Institution, die mit der Kontrolle von Kriminalität und Devianz befasst ist (Polizei, Justiz etc.), oder in einer kriminologischen Forschungseinrichtung, werden praktische Einblicke und Erfahrungen vermittelt, die sowohl berufsperspektivisch als auch für die wissenschaftliche Erforschung der Praxis fruchtbar gemacht werden. Zum einen geht es dabei um das Kennenlernen möglicher zukünftiger Tätigkeitsfelder und deren wissenschaftliche Anforderungen als Orientierungshilfe für die eigene Studienorganisation. Zum anderen kann das Praktikum auch genutzt werden, um einen Praxisbereich als Forschungsgegenstand zu erkunden und mit dem darüber erworbenen theoretischen Wissen zu konfrontieren.	
Inhalte	-	
Lehrformen	Praktikum: 1./2./3. Fachsemester	4 Wochen
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formale Voraussetzungen: keine Didaktische Grundlage: keine	
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Internationale Kriminologie: Das Modul ist ein Angebot des Wahlbereichs. Während des Studiums können bis zu zwei Mal Leistungspunkte in diesem Modul erworben werden durch die Absolvierung zweier unterschiedlicher 4-wöchiger Vollzeitpraktika.	
Art, Voraussetzung und Sprache der (Teil-)Modulprüfung(-en)	Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die durch eine Bescheinigung des Praktikumsgebers nachgewiesene Teilnahme an einem 4-wöchigen Vollzeitpraktikum voraus. Das Modul umfasst eine Modulabschlussprüfung. Prüfungsform: Praktikumsbericht. Prüfungssprache: Deutsch oder Englisch.	

Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	6 LP
Häufigkeit des Angebots	1 x im Semester.
Dauer	1 Semester.

Modul: Modul 10					
Modultyp: Wahlmodul					
Titel: Sokrates Common Session					
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung der Kenntnisse in der vergleichenden kriminologischen Forschung und in der internationalen Sicherheitspolitik sowie Einblick in die nationalen Besonderheiten der Kriminalpolitik. • Fähigkeit, auf internationalen Tagungen aufzutreten und an kriminologischen Debatten in einer Fremdsprache (Englisch) aktiv teilzuhaben. 				
Inhalte	Common Sessions sind drei- bis fünftägige Tagungen von Lehrenden und Studierenden der Partneruniversitäten des Sokrates-Programms „Common Study Sessions on Criminal Justice and Critical Criminology“, die i.d.R. einmal pro Semester jeweils zu einem definierten kriminologischen Thema stattfinden.				
Lehrformen	<table border="1"> <tr> <td>1. Vorbereitungseminar: 1./2./3. Fachsemester</td> <td>1 SWS</td> </tr> <tr> <td>2. Teilnahme an der Common Session</td> <td>3 SWS</td> </tr> </table>	1. Vorbereitungseminar: 1./2./3. Fachsemester	1 SWS	2. Teilnahme an der Common Session	3 SWS
1. Vorbereitungseminar: 1./2./3. Fachsemester	1 SWS				
2. Teilnahme an der Common Session	3 SWS				
Unterrichtssprache	Englisch.				
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formale Voraussetzungen: keine Didaktische Grundlage: keine				
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Internationale Kriminologie: Das Modul ist ein Angebot des Wahlbereichs. Während des Studiums können bis zu zwei Mal LP in diesem Modul erworben werden durch die Teilnahme an zwei unterschiedlichen Sokrates Common Sessions.				
Art, Voraussetzung und Sprache der (Teil-)Modulprüfung(-en)	Die Zulassung zur Modulprüfung setzt eine regelmäßige und aktive Teilnahme an dem Vorbereitungseminar sowie an der Common Session voraus. Das Modul umfasst eine Modulabschlussprüfung. Prüfungsform: Referat oder mündliche Prüfung. Die konkrete Prüfungsart wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Prüfungssprache: Englisch				
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	<table border="1"> <tr> <td>• Vorbereitungseminar</td> <td>2 LP</td> </tr> <tr> <td>• Teilnahme an der Common Session und Prüfung</td> <td>2 LP</td> </tr> </table>	• Vorbereitungseminar	2 LP	• Teilnahme an der Common Session und Prüfung	2 LP
• Vorbereitungseminar	2 LP				
• Teilnahme an der Common Session und Prüfung	2 LP				
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	4 LP				
Häufigkeit des Angebots	1 x im Semester.				
Dauer	1 Semester.				

**Zu §23
Inkrafttreten**

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage der Veröffentlichung in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2013/14 aufnehmen.

Hamburg, den 16. September 2013
Universität Hamburg

